



## **Kantonsratsbeschluss**

### **betreffend Kenntnisnahme der von der Konkordatskommission im Jahr 2020 behandelten Geschäfte gemäss § 21 Abs. 4 GO KR**

Bericht und Antrag der Konkordatskommission  
vom 27. Februar 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 21 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 28. August 2014 (seit 18.12.2014 in Kraft) legt die Konkordatskommission dem Kantonsrat jährlich eine Aufstellung der behandelten Geschäfte zur Kenntnisnahme vor. Die Kenntnisnahme durch den Kantonsrat erfolgt mittels Kantonsratsbeschluss – vorliegend für das Jahr 2020.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

<b>1. Ausgangslage</b>	<b>1</b>
<b>2. Im Jahr 2020 behandelte Konkordate</b>	<b>2</b>
<b>3. Im Jahr 2020 behandelte Verwaltungsvereinbarungen / Einspruchverfahren</b>	<b>2</b>
<b>4. Antrag</b>	<b>3</b>

#### **1. Ausgangslage**

In den Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates fallen rechtssetzende Vereinbarungen zwischen Kantonen (Konkordate). Für Verwaltungsvereinbarungen liegt die Kompetenz beim Regierungsrat. Die Konkordatskommission und der Regierungsrat haben am 18. August 2004 ein gemeinsames Arbeitspapier verabschiedet. Gegenstand ist die gelegentlich schwierige Abgrenzung zwischen Konkordaten und Verwaltungsvereinbarungen. Im Arbeitspapier wurden Kriterien festgelegt, wann ein Konkordat resp. wann eine Verwaltungsvereinbarung oder eine Mischform vorliegt. Alle Verwaltungsvereinbarungen inklusive deren Änderungen und Aufhebungen sind der Konkordatskommission für ein Einspruchsverfahren zu unterbreiten.

Sollte die Kommission mit der rechtlichen Qualifikation als Verwaltungsvereinbarung nicht einverstanden sein, erhebt sie Einspruch. Der Regierungsrat führt ein Einigungsverfahren mit der Konkordatskommission durch. Sollte eine Einigung nicht möglich sein, entscheidet der Kantonsrat über die rechtliche Qualifikation. Der Regierungsrat und die Konkordatskommission unterbreiten dem Kantonsrat in diesem Streitfall je einen Bericht und Antrag.

Die Abgrenzung zwischen Verwaltungsvereinbarungen und Konkordaten kann gelegentlich schwierig sein. Je nach Praxis des Regierungsrates und der Konkordatskommission könnten dadurch die Kompetenzen des Kantonsrates beeinträchtigt werden. Die Konkordatskommission legt darum dem Kantonsrat jährlich eine Aufstellung der behandelten Konkordate und Verwaltungsvereinbarungen zur Kenntnisnahme vor. In diesem Umfang ist die Konkordatskommission vom Kommissionsgeheimnis befreit. Es steht den Ratsmitgliedern oder einer ständigen Kommission frei, eine Motion, ein Postulat oder einen Kommissionsantrag einzureichen. Darin könnte gefordert werden, dass bestimmte Verträge mit anderen Kantonen generell oder im

Einzelfall dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet und nicht mehr durch den Regierungsrat abgeschlossen werden.

## **2. Im Jahr 2020 behandelte Konkordate**

Die Konkordatskommission hat im Jahr 2020 folgende Konkordate behandelt und dem Kantonsrat Bericht und Antrag erstattet:

1. Ablösung des NOK-Gründungsvertrags durch einen Aktionärbindungsvertrag der Aktionäre der Axpo Holding AG
2. Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung über die Beiträge an Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUUV) vom 27. Juni 2019
3. Aufhebung der Genehmigung der Kündigung der Vereinbarung über den Ausbau und den Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld durch den Kanton Zug und über den Widerruf der Kündigung bzw. den Wiederbeitritt zur Vereinbarung

## **3. Im Jahr 2020 behandelte Verwaltungsvereinbarungen / Einspruchverfahren**

Die Konkordatskommission hat im Jahr 2020 folgende Verwaltungsvereinbarungen behandelt:

1. Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) - Beitritt zur teilrevidierten Vereinbarung vom 23. November 2018; Regierungsratsbeschluss vom 25. Juni 2019 sowie Regierungsratsbeschluss vom 11. Februar 2020
2. Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI); Beitritt zur öffentlich-rechtlichen Körperschaft «PTI Schweiz»; Aufhebung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung der Polizeiinformatik (HPI) und des Vereins HPI Applikationen; Regierungsratsbeschluss vom 9. Juni 2020
3. Kündigung des Rahmenvertrags über die Zusammenarbeit zwischen der Pädagogischen Hochschule Luzern und der Pädagogischen Hochschule Zug; Regierungsratsbeschluss vom 7. Juli 2020
4. Verwaltungsvereinbarung betreffend den Verein ARGE ABI (Arbeitsgemeinschaft für die Polizei-Fachapplikation «ABI»); Regierungsratsbeschluss vom 20. August 2019
5. Beitritt zum Verein «Standardisierung der Vorgangsbearbeitung», kurz «Verein VB», Beschaffungs- und Betreibergemeinschaft zur Standardisierung der Vorgangsbearbeitung im Rahmen des HIS-Programmes (Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz); Regierungsratsbeschluss vom 1. Dezember 2020

Die Beurteilung der Konkordatskommission beschränkt sich beim Einspruchverfahren auf die Frage, ob sie einverstanden ist, dass es sich um eine Verwaltungsvereinbarung handelt, für deren Abschluss die Kompetenz beim Regierungsrat ist. Daraus kann nicht das Einverständnis oder das Nichteinverständnis der Konkordatskommission zum eigentlichen Inhalt der Vereinbarung abgeleitet werden.

#### **4. Antrag**

Die Konkordatskommission beantragt Ihnen, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen.

Zug, 27. Februar 20201

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der Konkordatskommission

Die Präsidentin: Karen Umbach